

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01220 vom 27. Februar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01220

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01220 du 27 février 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01220 del 27 febbraio 2017

Erwägungen

E. 5

).

E. 5.3

Aufgrund des Gesagten ist festzuhalten, dass die Einschätzung der Gutachter lic . phil. Z.____ und Dr. A.____ in ihrem Gutachten vom Mai 2009 nicht als zweifellos unrichtig eingestuft werden kann. Angesichts dieser Umstände er weist sich auch der Rentenentscheid vom 25. März 2010 (Urk. 7/77) nicht als zweifellos unrichtig und die wiedererwägungsweise Aufhebung der Leis tungs zusprache als nicht gerechtfertigt.

E. 6

.2

Soweit im Gutachten der MEDAS Y.____ vom September 2014 (vgl. vor stehend E. 4) ohne Bezugnahme auf das Gutachten von lic . phil. Z.____ und Dr. A.____ vom Mai 2009 (vgl. vorstehend E. 3) in psychiatrischer Hin sicht ausgeführt wurde, es müsse davon ausgegangen werden, dass der Dro genkonsum bisher unterschätzt worden und schon früher relevant gewesen sei, und dass es sich um einen im Wesentlichen unveränderten Gesundheits zustand handle, lässt sich daraus im Vergleich zur ursprünglichen Renten zusprache kein ver besserter Gesundheitszustand ableiten , sondern die Be urteilung der Gutachter der MEDAS Y.____ stellt lediglich eine andere Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen gesundheitlichen Zu standes dar. Ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 ATSG liegt demnach nicht vor (vgl. vorstehend E. 1.1).

Dass den Gutachtern der

MEDAS Y.____ die vollständigen Akten vorgele gen haben sollen , ist in Anbetracht dessen, dass einerseits keine Aus einandersetzung mit dem Gutachten von lic . phil. Z.____ und Dr. A.____ vom Mai 2009 (vgl. vorstehend E. 3) stattfand und andererseits unter dem Titel „vollständige Auflistung der IV-Akten“ mit dem Gutachten der C.____ vom 12. Oktober 2011 begonnen wurde (vgl. Urk. 7/204 S. 2 Ziff. 2.1.1.) , zu bezweifeln.

E. 6.3

Dies führt zum Schluss, dass die strittige Rentenaufhebung auch nicht unter dem Titel der revisionsweisen Anpassung im Sinne von Art. 17 ATSG bestä tigt werden kann.

Dementsprechend ist die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Be schwerde aufzuhebe n mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer wei terhin Anspruch auf die bisherige Invalidenrente hat.

E. 7

.2

Nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 3'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt Zürich, IV-Stelle, vom 6. Oktober 2016 mit der Feststellung aufgehoben, dass der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf die bisherige Rente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 3'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tobias Figi - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Schucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.